

## **Punkt 1:**

**Historische Vereinswaffen** müssen ausführlich auf dem Verein und einer Verantwortlichen Person **unter Modell 9** angemeldet sein **(Mit diesen Waffen darf kein Sportschiessen praktiziert werden).**

Diese Waffen dürfen bei **Historischen Veranstaltungen** nur unter Aufsicht eines Schiessleiters zum Einsatz kommen und Privat Personen ohne Lizenz zu Verfügung gestellt werden wenn alle Sicherheitsbestimmungen gewährleistet sind. Sie brauchen auch keinen Auszug aus dem Strafregister vorzuweisen.

## **Punkt 2:**

**Vereinswaffen für Sportschiessen** müssen ausführlich auf dem Verein und einer Verantwortlichen Person die im Besitz einer gültiger Sportschützenlizenz **unter Modell 4** angemeldet sein.

**Diese Waffen sind nicht mehr unter Historischen Vereinswaffen einzustufen.**

## **Punkt 3:**

Diese **Vereinswaffen für Sportschiessen** darf der oder diejenige auf der die Waffe übertragen wurde nur an eine Person aushändigen, die eine Besitzerlaubnis **Modell 4** besitzt, oder an einem Sportschützen mit gültiger Sportschützenlizenz.

## **Punkt 4:**

Das einzige was man noch zusätzlich darf ist eine Tageskarte Ausstellen und zwar wenn die **Vereinswaffen für Sportschiessen** unter **Modell 4** angemeldet sind **(unter Historische Vereinswaffen Modell 9 ist Verboten eine Tageskarte auszustellen).**

Die Provinz wird kontrollieren, ob jemand nicht zweimal im Jahr eventuell auf verschiedenen Schießständen geschossen hat. Ist dies der Fall, so wird der Verein, bei dem der betreffende das letzte Mal geschossen hat, befragt. Kann er nicht beweisen, dass er von dem ersten Schießen nichts gewusst hat, so wird er zur Verantwortung gezogen. Hat er jedoch den Schützen eine eidesstattliche Erklärung unterschreiben lassen, die besagt, dass er vorher im gleichen Jahr noch nicht geschossen hat, so wird der Schütze zur Rechenschaft gezogen.

Die Tageskarte ist erforderlich um gelegentlich auf einem Flachbahnschießstand wo **Sportschiessen** praktiziert wird zu schießen, jedoch kann dies jeder nur einmal im Jahr in Anspruch nehmen und zwar mit **Vereinswaffen unter Modell 4 für Sportschiessen.**

## **Punkt 5:**

Ein Schütze, der ein eigenes Gewehr besitzt, welches ordnungsgemäß angemeldet ist, was durch ein **Modell 4** oder eine Sportschützenlizenz belegt sein muss, kann am **Traditionsschießen** teilnehmen, jedoch sein Gewehr nur an Schützen verleihen, die auch ein Modell 4 oder eine Sportschützenlizenz besitzen. Jeder der diese Dokumente nicht besitzt, muss mit einem Gewehr des Vereins Schießen was über **Modell 9** angemeldet ist.

## **Punkt 6:**

Kann man ohne Sportschützenlizenz auf einem Flachbahnstand schießen: Ja, unter der Bedingung, dass der betreffende ein Modell 4 für sein Gewehr hat oder wie in **Punkt 7: / Anwendungsbereich Artikel 3.**

**Wer nur über ein Modell 4 verfügt, muss auch einen Auszug aus seinem Strafregister Jährlich Vorlegen/Einreichen (Privat Personen).**

## **Punkt 7: Anwendungsbereich**

### **Artikel 3**

- Niemand darf im deutschen Sprachgebiet Sportschießen betreiben ohne im Besitz eines der folgenden Dokumente zu sein:

- eine nach diesem Dekret ausgestellte gültige Lizenz für Sportschützen;
- eine nach diesem Dekret ausgestellte provisorische Lizenz für Sportschützen;
- eine in den anderen Landesteilen ausgestellte gültige Lizenz für Sportschützen;
- ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestelltes, gleichwertiges und gültiges Dokument;
- ein in einem anderen Staat ausgestelltes, vom Minister für Justiz anerkanntes Dokument;

[-ein durch den Gouverneur einer belgischen Provinz ausgehändigtes Dokument, das den Besitz einer nach dem Waffengesetz erlaubnispflichtigen Feuerwaffe erlaubt;

-eine Tageskarte gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 1 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Schießständen.]

[ergänzt durch D. 27.04.09, Art. 6 - Inkraft 01.01.09]

## **Punkt 8:**

Der Gouverneur ist der Kommissar der verschiedenen Regierungen in der Provinz Lüttich. HERVE JAMAR ist seit dem 1. Oktober 2015 Gouverneur.

Der Gouverneur der Provinz Lüttich ist erreichbar unter:

Herr Hervé Jamar

Place Notger 2 in 4000 Lüttich

[gouverneur@provincedeliege.be](mailto:gouverneur@provincedeliege.be)

Tel: 04/232.33.34 Fax: 04/223.79.44